

**Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



Jahrgang 2024

18.04.2024

Nr. 12

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. Sitzung der Einwohnerversammlung der Gemeinde Fleckeby am 22.04.2024	(S. 02)
2. Satzung der Gemeinde Rieseby über die außerschulische Benutzung und Gebührenerhebung für die Sporthalle	(S. 03)
3. 3. Nachtragssatzung der Gemeinde Loose für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte Zwergenfüßler Haus	(S. 08)
4. Haushaltssatzung der Gemeinde Altenhof 2024	(S. 09)
5. Haushaltssatzung der Gemeinde Damp 2024	(S. 11)
6. Haushaltssatzung der Gemeinde Fleckeby 2024	(S. 13)
7. Haushaltssatzung der Gemeinde Gammelby 2024	(S. 15)
8. Haushaltssatzung der Gemeinde Goosefeld 2024	(S. 17)
9. Haushaltssatzung der Gemeinde Güby 2024	(S. 19)
10. Haushaltssatzung der Gemeinde Hummelfeld 2024	(S. 21)
11. Haushaltssatzung der Gemeinde Kosel 2024	(S. 23)
12. Haushaltssatzung der Gemeinde Rieseby 2024	(S. 25)
13. Haushaltssatzung des Schulverbandes Fleckeby 2024	(S. 27)

Bekanntmachung

Gemeinde Fleckeby

Datum: 11.04.2024



Am **Montag, 22. April 2024**, findet um **19:00 Uhr** im Bürger- und Sportzentrum, Dorfstraße 2, 24357 Fleckeby, eine öffentliche Sitzung der Einwohnerversammlung der Gemeinde Fleckeby statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Informationen zur weiteren Planung zum Baugebiet B-Plan Nr. 15 - "Östlich der Krogkoppel"
4. Anfragen und Anregungen aus der Einwohnerversammlung

Rainer Röhl
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Rieseby über die außerschulische Benutzung und Gebührenerhebung für die Sporthalle

Aufgrund des § 4 Abs.1 S. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rieseby vom 25.03.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

1. Die Sporthalle dient grundsätzlich der Ausübung von Sport der durch die von der Gemeinde Rieseby unterhaltene allgemeinbildende Schule, gemeindeansässige Kindergärten und durch den örtlichen Sportverein.
2. Die Benutzung für sonstige Veranstaltungen kann örtlichen Vereinen und Verbänden und Dritten gestattet werden, wenn dadurch weder schulische noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
3. In der Sporthalle nicht zugelassen sind:
 - Veranstaltungen, die sich gegen die freiheitliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland richten,
 - Veranstaltungen, die geeignet sind, Schäden an Gebäude und Einrichtung der Sporthalle hervorzurufen,
 - Ausstellungen lebender Tiere,
 - Ausstellungen und Veranstaltungen, die mit erheblicher Geruchs- oder Lärmbelästigung verbunden sind,
 - gewerbliche gastronomische Nutzung, ausgenommen der Gastronomie des Vereinsheimes
 - Geburtstags- und Hochzeitsfeiern

§ 2 Benutzungsgenehmigung

1. Die Benutzung der Sporthalle setzt eine Benutzungsgenehmigung voraus. Die Genehmigung für die Benutzer nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung erteilt der/die Bürgermeister/in. Die Benutzer haben bei Antragstellung Art und Umfang der Benutzung darzulegen. Davon unberührt bleiben eventuell erforderliche Genehmigungen nach weiteren rechtlichen Regelungen. Diese sind bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
2. Veranstaltungen sind bei dem/der Bürgermeister/in anzumelden und die Termine mit ihm/ihr abzustimmen. Vorrang haben frühzeitig abgestimmte und im Veranstaltungskalender der Gemeinde festgelegte Veranstaltungen und langfristig angemeldete Veranstaltungen. Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen finden in der Regel in der Terminplanung besondere Berücksichtigung. Änderungen, insbesondere längere Unterbrechungen, sind dem/der Bürgermeister/in mitzuteilen.
3. Ein Anspruch auf Genehmigung der Benutzung besteht nicht.

4. In begründeten Fällen kann die erteilte Benutzungsgenehmigung widerrufen werden. Der Widerruf erfolgt insbesondere bei einem Verstoß gegen die Satzung. Ersatzansprüche bei einem Widerruf bestehen nicht.

§ 3 Benutzungsregeln

1. Der Benutzer hat dem/der Bürgermeister/in eine für die Benutzung verantwortliche volljährige Person zu benennen. Im Verhinderungsfall ist vorab ein volljähriger verantwortlicher Vertreter zu benennen. Jede Benutzung darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Benutzers stattfinden.
2. Die überlassenen Bereiche und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Gebäude und Inventar der Sporthalle sind pfleglich und schonend zu behandeln. Mobiliar und Einrichtungsgegenstände dürfen nur für deren vorgesehenen Verwendungszweck sachgemäß verwendet werden.
3. Vor der Benutzung der Sporthalle ist der Benutzer verpflichtet, sich vom Zustand der Sporthalle, der Beschaffenheit des Grundstückes sowie der Zugangswege zu vergewissern. Räumlichkeiten und Einrichtung werden dem Benutzer vor der Überlassung der Sachen durch den Hausmeister oder eines Vertreters der Gemeinde übergeben und gemeinsam auf Schäden gesichtet. Nach Beendigung der Veranstaltung werden Räumlichkeiten und Einrichtung ebenfalls nach Sichtung auf Schäden durch den Hausmeister oder eines Vertreters der Gemeinde zurückgenommen.
4. Besondere Vorkommnisse und aufgetretene Schäden an Inventar und Gebäude sind dem/der Bürgermeister/in unverzüglich zu melden.
5. Der Benutzer bekundet durch Eintragung und Unterschrift im ausliegenden Benutzerbuch:
 - Name des Benutzers,
 - Art der Benutzung,
 - Tag, Beginn und Ende der Benutzung,
 - bei der Übergabe vorgefundene und
 - bei der Benutzung aufgetretene Mängel Schäden und Verunreinigungen,
 - besondere Vorkommnisse
 - Kenntnisnahme und Einhaltung der geltenden Satzung und Benutzungsordnung.
6. Mit Rücksicht auf die Anlieger ist die Lautstärke Nutzung ab 22.00 Uhr auf ein angemessenes Maß zu reduzieren.
7. Rauchen ist innerhalb der Sporthalle verboten.
8. Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden
9. Der entsprechende Hallenbereich darf ausschließlich mit dem vorhandenen Bodenschutzbelag genutzt werden.
10. Nach Schluss der Veranstaltung hat der Nutzer sich davon zu überzeugen, dass ordnungsgemäß aufgeräumt worden ist. Erhaltene Schlüssel/Transponder sind zurückzugeben. Spätestens bis 12.00 Uhr des dem der Nutzung folgenden Tages sind die Räumlichkeiten und das Inventar im ordentlichen Zustand zu übergeben.
11. Im Übrigen gilt die von der Gemeinde erlassene Benutzungsordnung

§ 4 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Sporthalle durch Dritte werden Benutzungsgebühren erhoben, die sich wie folgt berechnen:

Hallennutzung pro Nutzungstag

1/3 Halle	300,- €
2/3 Halle	450,- €
gesamte Halle	600,- €

Inventarnutzung pro Nutzungstag

je Stuhl	1,- €
je Tisch	5,- €

2. In den Gebühren sind die üblicherweise entstehenden Kosten für Reinigung, Beleuchtung, Wasser und Wartung enthalten. Dasselbe gilt für die Heizkosten, soweit keine besondere Heizung erforderlich wird.
3. Für zusätzliche Kosten wird eine Zusatzgebühr in Höhe der der Gemeinde entstehenden Selbstkosten erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr / Gebührenschuldner / Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld gemäß § 4 entsteht
 - a. mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung gemäß § 2 Abs. 1
 - b. bei unbefugter Benutzung mit Beginn der Benutzung.
2. Gebührenschuldner ist
 - a. der Benutzer gemäß § 2 Abs. 1.
 - b. bei unbefugter Benutzung der tatsächliche Nutzer.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
4. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 6 Umfang der Benutzung

1. Der zulässige Umfang der Benutzung ergibt sich aus der Benutzungsgenehmigung gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
2. Tische, Stühle und der erforderliche Bodenbelag werden durch den Hausmeister oder seines Vertreters bereitgestellt und übergeben bzw. übernommen. Für den Auf- und Abbau ist der Mieter verantwortlich.
3. Änderungen an dem bestehenden Zustand der Sporthalle dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung zu beseitigen.

§ 7 Hausrecht

1. Das Hausrecht der Sporthalle üben der/die Bürgermeister/in oder ihre Beauftragten aus.
2. Dem/der Bürgermeister/in oder ihren Beauftragen ist der Zutritt zur Veranstaltung, zwecks Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.
3. Bei grober Missachtung der Regelungen dieser Satzung kann für den Nutzer durch den/die Bürgermeister/in ein Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 8 Haftungsausschluss

1. Jegliche Haftung der Gemeinde, ihrer Bediensteten, des/der Bürgermeister/in und ihrer Beauftragten für Schäden jeglicher Art, die dem Benutzer (einschließlich seiner Besucher) aus der Benutzung der Sporthalle, insbesondere auch aus der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände erwachsen, ist ausgeschlossen.
2. Die Gemeinde übernimmt ebenfalls keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände. Diese sind vom Benutzer ausreichend gegen Entwendung und Beschädigung zu sichern. Der verantwortliche Nutzer der Veranstaltung hat alle teilnehmenden Personen auf den Haftungsausschluss hinzuweisen.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung von Räumlichkeiten und überlassenen Gegenständen von Dritten gestellt werden.

§ 9 Haftung des Benutzers

1. Der Benutzer haftet der Gemeinde gegenüber für alle aus der Nichtbeachtung der Satzung und aus Anlass der Benutzung eingetretenen Schäden, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßem Gebrauch der Geräte und der Einrichtung eintreten.
3. Der Schaden wird von der Gemeinde beseitigt und dem Verursacher in Rechnung gestellt.
4. Jeder Schadenfall ist dem/der Bürgermeister/in oder bei Übergabe dem Hausmeister oder seinem Vertreter unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Datenverarbeitung

Aufgrund des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) ist die Gemeinde befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichten ein Verzeichnis der Abgabepflichten mit den für die Abgabenerhebung nach dieser

Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuleiten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rieseby, 26.03.2024

Rothe-Pöhls

Bürgermeisterin

3. Nachtragssatzung der Gemeinde Loose für die Kindertagesstätte Zwergenfüßler Haus

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. m. den §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Abs. 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 998) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Loose vom 28.03.2024 folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 11 Abs. 3) erhält folgende neue Fassung:

Die Kinder sind in die Einrichtung zu bringen und dem pädagogischen Personal zu übergeben. Die Mitarbeiter/innen übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten/ Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Eltern/Personensorgeberechtigten.

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 03.04.2024

Gemeinde Loose

(Feige)

- Der Bürgermeister -

Haushaltssatzung der Gemeinde Altenhof für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 671.300 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 643.300 EUR |
| | einem Jahresüberschuss von | 28.000 EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 0 EUR |
| | einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach | 0 EUR |
| | § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | |
| | einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der | 28.000 EUR |
| | Ausgleichsrücklage | |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | 661.800 EUR |
| | Verwaltungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | 575.500 EUR |
| | Verwaltungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | 2.400 EUR |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | 32.700 EUR |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | |
| | Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | 0,15 Stellen. |
| | auf | |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 270 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 270 % |
| 2. Gewerbesteuer | 270 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Altenhof, 27.03.2024

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 11.04.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

Haushaltssatzung der Gemeinde Damp für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.04.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 5.537.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 4.248.600 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 1.288.700 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 0 EUR |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach | 0 EUR |
| § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der | 1.288.700 EUR |
| Ausgleichsrücklage | |
|
 | |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | 5.524.500 EUR |
| Verwaltungstätigkeit auf | |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | 4.001.800 EUR |
| Verwaltungstätigkeit auf | |
|
 | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | 4.450.000 EUR |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | 8.670.700 EUR |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | 3.000.000 EUR |
| Investitionsförderungsmaßnahmen auf | |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | 5,00 Stellen. |
| auf | |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 260 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 260 % |
| 2. Gewerbesteuer | 310 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Damp, 05.04.2024

Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 11.04.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

Haushaltssatzung der Gemeinde Fleckeby für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 3.761.000 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 3.894.100 EUR |
| | einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 133.100 EUR |
| | einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach | 0 EUR |
| | § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | |
| | einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der | -133.100 EUR |
| | Ausgleichsrücklage | |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | 3.715.300 EUR |
| | Verwaltungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | 3.705.300 EUR |
| | Verwaltungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | 2.306.800 EUR |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | 3.023.300 EUR |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | 1.523.900 EUR |
| | Investitionsförderungsmaßnahmen auf | |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | 8,62 Stellen. |
| | auf | |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 340 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 % |
| 2. Gewerbesteuer | 340 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Fleckeby, 20.03.2024

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 11.04.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

Haushaltssatzung der Gemeinde Gammelby für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | | | |
|----|--|---------|------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 941.600 | EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 996.500 | EUR |
| | einem Jahresüberschuss von | 0 | EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 54.900 | EUR |
| | einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach | 0 | EUR |
| | § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | | |
| | einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der | - | 54.900 EUR |
| | Ausgleichsrücklage | | |
| 2. | im Finanzplan mit | | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | 931.100 | EUR |
| | Verwaltungstätigkeit auf | | |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | 922.400 | EUR |
| | Verwaltungstätigkeit auf | | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | 0 | EUR |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | | |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | 29.900 | EUR |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | | |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | | |
|----|---|------|----------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | | |
| | Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 | EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 | EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 | EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | 1,05 | Stellen. |
| | auf | | |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 280 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 280 % |
| 2. Gewerbesteuer | 320 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Gammelby, 27.03.2024

Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 11.04.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

Haushaltssatzung der Gemeinde Goosefeld für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.195.300 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.162.700 EUR |
| | einem Jahresüberschuss von | 32.600 EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 0 EUR |
| | einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach | 0 EUR |
| | § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | |
| | einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der | 32.600 EUR |
| | Ausgleichsrücklage | |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | 1.191.900 EUR |
| | Verwaltungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | 1.100.800 EUR |
| | Verwaltungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | 2.899.100 EUR |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | 2.899.100 EUR |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | 1.971.000 EUR |
| | Investitionsförderungsmaßnahmen auf | |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | 0,81 Stellen. |
| | auf | |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 % |
| 2. Gewerbesteuer | 310 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Goosefeld, 20.02.2024

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 11.04.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

Haushaltssatzung der Gemeinde Güby für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.177.600 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.064.700 EUR |
| | einem Jahresüberschuss von | 112.900 EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 0 EUR |
| | einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach | 0 EUR |
| | § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | |
| | einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der | 112.900 EUR |
| | Ausgleichsrücklage | |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | 1.176.800 EUR |
| | Verwaltungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | 1.042.600 EUR |
| | Verwaltungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | 328.000 EUR |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | 633.200 EUR |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | 300.000 EUR |
| | Investitionsförderungsmaßnahmen auf | |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | 0,23 Stellen. |
| | auf | |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 310 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 % |
| 2. Gewerbesteuer | 340 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Güby, 20.03.2024

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 11.04.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

Haushaltssatzung der Gemeinde Hummelfeld für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 452.000 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 438.500 EUR |
| | einem Jahresüberschuss von | 13.500 EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 0 EUR |
| | einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach | 0 EUR |
| | § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | |
| | einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der | 13.500 EUR |
| | Ausgleichsrücklage | |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | 450.900 EUR |
| | Verwaltungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | 429.100 EUR |
| | Verwaltungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | 217.800 EUR |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | 243.500 EUR |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | 0 EUR |
| | Investitionsförderungsmaßnahmen auf | |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | 0,06 Stellen. |
| | auf | |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 360 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 % |
| 2. Gewerbesteuer | 360 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hummelfeld, 15.03.2024

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 11.04.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

Haushaltssatzung der Gemeinde Kosel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.698.700 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 2.273.100 EUR |
| | einem Jahresüberschuss von | 425.600 EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 0 EUR |
| | einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach | 0 EUR |
| | § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | |
| | einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der | 425.600 EUR |
| | Ausgleichsrücklage | |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | 2.710.000 EUR |
| | Verwaltungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | 2.153.100 EUR |
| | Verwaltungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | 6.000 EUR |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | 549.000 EUR |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | |
| | Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | 1,82 Stellen. |
| | auf | |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 % |
| 2. Gewerbesteuer | 320 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kosel, 28.03.2024

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 11.04.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

Haushaltssatzung der Gemeinde Rieseby für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 5.880.200 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 6.030.100 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 149.900 EUR |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach | 0 EUR |
| § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der | -149.900 EUR |
| Ausgleichsrücklage | |
|
 | |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | 5.841.000 EUR |
| Verwaltungstätigkeit auf | |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | 5.509.200 EUR |
| Verwaltungstätigkeit auf | |
|
 | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | 45.000 EUR |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | 1.803.900 EUR |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | 0 EUR |
| Investitionsförderungsmaßnahmen auf | |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | 21,66 Stellen. |
| auf | |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 380 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Rieseby, 26.03.2024

Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 11.04.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

Haushaltssatzung des Schulverbandes Fleckeby für das Haushaltsjahr 2024

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 77 der Gemeindeordnung und des § 56 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 28.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | |
|--|-------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 987.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 835.200 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 152.100 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 0 EUR |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach | 0 EUR |
| § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der | 152.100 EUR |
| Ausgleichsrücklage | |
|
 | |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | 984.800 EUR |
| Verwaltungstätigkeit auf | |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | 826.600 EUR |
| Verwaltungstätigkeit auf | |
|
 | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | 49.100 EUR |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | 88.400 EUR |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | 0 EUR |
| Investitionsförderungsmaßnahmen auf | |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | 5,60 Stellen. |
| auf | |

§ 3

Die Verbandsumlage beträgt 470.000,- € und wird nach Maßgabe der Hauptsatzung wie folgt verteilt:

1. Gemeinde Fleckeby	277.913,04 €
2. Gemeinde Güby	46.318,84 €
3. Gemeinde Hummelfeld	43.594,20 €
4. Gemeinde Kosel	102.173,91 €

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 29.03.2024

Verbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 11.04.2024

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer